

Benutzungsordnung für die Stadthalle Weinheim

(gültig ab 01.01.2020)

A Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck der Stadthalle

Die Stadthalle dient der Durchführung von Veranstaltungen, die einen kulturellen, sozialen, bildungspolitischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Charakter aufweisen oder einen regionalspezifischen Bezug zu Weinheim haben, und dadurch dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weinheim dienen.

Eine Überlassung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen von politischen Parteien, Wählergemeinschaften und ihnen nahestehenden Organisationen wird ausgeschlossen. Es sei denn, die Veranstaltung selbst hat einen überparteilichen Charakter wie z.B. eine Podiumsveranstaltung mit Teilnehmern mehrerer Parteien.

Sportliche Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadtverwaltung.

2. Räume der Stadthalle

Die Stadthalle verfügt über folgende Räumlichkeiten:

- ◆ Großer Saal
- ◆ Balkon
- ◆ Bühne
- ◆ Studiobühne
- ◆ Kleiner Saal Ost
- ◆ Kleiner Saal West
- ◆ Foyer

3. Überlassung der Stadthalle

3.1 Über die Vergabe der Räumlichkeiten entscheidet das Amt für Immobilienwirtschaft, Hallenmanagement.

3.2 Die Überlassung von Räumlichkeiten der Stadthalle erfolgt aufgrund eines schriftlichen Mietvertrages. Bestandteil des Mietvertrages sind die allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die am Tag der Veranstaltung gültige Mietpreisliste.

3.3 Mündliche Abreden sind unwirksam. Etwaige Terminvormerkungen ohne schriftlichen Vertrag sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.

4. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Stadthalle in dem im Mietvertrag bezeichnetem Umfang mit Zubehör.

B Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Vertragspartner

Vertragspartner der Stadt Weinheim aus diesem Vertrag ist, wer im Mietvertrag namentlich benannt ist. Der im Vertrag angegebene Mieter gilt als alleiniger Veranstalter. Die Untervermietung und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag sind unzulässig.

2. Sicherheitsleistung

Die Stadt Weinheim ist berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung, deren Art und Höhe von ihr bestimmt werden, im Voraus zu verlangen. Ist eine Sicherheitsleistung vereinbart, so kann die Stadt hieraus alle Ansprüche gegen den Mieter befriedigen, die im Zusammenhang mit der Überlassung der Stadthalle stehen.

3. Benutzungszeit

Der Mieter darf die gemieteten Räume nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen während der im Mietvertrag angegebenen Zeiten benutzen.

- 3.1 Bei Überschreitungen der Mietzeit ist der Mietzins zu zahlen, der sich aus den geltenden Mietsätzen für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme ergibt.

4. Benutzung des Vertragsgegenstandes

- 4.1 Der Vertragsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck verwendet werden.

- 4.2 Die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Leistungen, auf die sich der Mietvertrag nicht ausdrücklich bezieht, bedarf der vorherigen Vereinbarung, die Bestandteil des Mietvertrages wird. Werden derartige Einrichtungen ohne Vereinbarung benutzt, so ist der Mietzins nach den geltenden Mietsätzen zu entrichten oder, soweit Mietsätze nicht festgelegt sind, ein von der Stadt Weinheim zu bestimmender angemessener Mietzins zu zahlen.

Die Rechtswidrigkeit der Inanspruchnahme bleibt hiervon unberührt.

- 4.3 Technische Einrichtungen dürfen nur durch die hierfür vorgesehenen Personen (Haustechniker der Stadthalle, Veranstaltungstechniker, Beleuchtungs- oder Bühnenmeister gastierender Produktionen) bedient werden. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hallenmanagements.

- 4.4 Einer vorherigen Zustimmung bedürfen weiterhin:

- a) Veränderungen in der Einrichtung;
- b) Das Ein- und Anbringen von Gegenständen aller Art, soweit sich nicht aus Art und Zweck der Veranstaltung ergibt, dass derartige Gegenstände eingebracht werden.

Soweit Änderungen zugelassen wurden, ist nach der Veranstaltung der frühere Zustand durch den Mieter wieder herzustellen.

- 4.5 Innerhalb der Nutzungszeit ist die Bewirtung dem Mieter überlassen.

- 4.6 Hinsichtlich der Plakatierung gelten die Regelungen gemäß Anlage 1 die Bestandteil der Benutzungsordnung ist.

5. Personal und Personalkosten

- 5.1 Wird zusätzliches technisches Personal für Dienstleistungen durch die Stadt Weinheim gestellt, werden die in Anlage 2 unter Dienstleistungen festgesetzten Sätze berechnet.

- 5.2 Auf Wunsch des Mieters kann Garderobenpersonal durch die Stadt Weinheim gestellt werden. In diesem Fall erhebt die Stadt Weinheim das in Anlage 2 unter Dienstleistungen vorgesehene Entgelt.

Werden die Personalkosten durch eingenommenes Garderobentgelt nicht gedeckt, übernimmt der Veranstalter den entstandenen Differenzbetrag.

- 5.3 Die gegebenenfalls notwendige Brandsicherheitswache wird vom Hallenmanagement angefordert. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen und werden durch die Feuerwehr erhoben.

- 5.5 Die für die Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Hilfskräfte sowie Kassenpersonal sind vom Mieter zu stellen; die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche gekennzeichnet sein.
- 5.6 Bei einer Verschmutzung, die über das normale Maß hinausgeht und deshalb eine Sonderreinigung erforderlich macht, hat der Mieter die entstehenden Kosten entsprechend der Mietpreisliste zu zahlen.

6. Pflichten und Obliegenheiten des Mieters

- 6.1 Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Eventuelle Beanstandungen sind unverzüglich dem Hallenmanagement mitzuteilen; eine nachträgliche Geltendmachung ist nicht mehr möglich.
- 6.2 Der Mieter ist verpflichtet, die allgemeinen und besonderen feuerpolizeilichen, bau- und ordnungsrechtlichen sowie die sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Bestimmungen (einschließlich des Jugendschutzgesetzes) zu beachten und das Personal der Stadthalle bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu unterstützen.
- 6.3 Alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen wie zum Beispiel eine Schankerlaubnis sind rechtzeitig zu erwirken und steuer- und GEMA-pflichtige Veranstaltungen rechtzeitig anzuzeigen.
- 6.4 Der Mieter oder ein von ihm bestimmter und der Stadt Weinheim benannter Vertreter ist verpflichtet, während der gesamten Anmietungsdauer anwesend zu sein.
- 6.5 In der Stadthalle gefundene Gegenstände sind beim Haustechniker abzugeben.

7. Sicherungsmaßnahmen

- 7.1 Es dürfen nicht mehr Eintrittskarten ausgegeben bzw. Personen eingelassen werden, als für die jeweils vereinbarte Bestuhlung- bzw. Betischungsart Plätze nach den gemäß der Versammlungsstättenverordnung genehmigten Bestuhlungsplänen vorhanden sind.

Hiernach gelten folgende Höchstzahlen:

- Leere Stadthalle ohne Balkon	1.280 Personen
- Großer Saal, bestuhlt	537 Personen
- Kleiner Saal (West), bestuhlt	100 Personen
- Kleiner Saal (Ost), bestuhlt	120 Personen
- Balkon, bestuhlt	169 Personen
- Studiobühne, bestuhlt	140 Personen

Dem Hallenmanagement steht das Recht zu, diese Höchstzahlen im Bedarfsfalle einzuschränken.

- 7.2 Notausgänge und Fluchtwege sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Breite freizuhalten.
- 7.3 Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder brandschutzimprägnierte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie sind so anzuordnen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen ist. An der blauen Wand Foyer Süd EG/OG dürfen keinerlei Gegenstände insbesondere Ausschmückungen angebracht werden.
- 7.4 Bestehende Rauchverbote sind einzuhalten.
- 7.5 Das Personal der Stadthalle übt gegenüber dem Mieter und allen in der Stadthalle befindlichen Personen das Hausrecht aus, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

8. Rücktritt der Stadt Weinheim

- 8.1 Die Stadt Weinheim ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- a) über die Person des Mieters, die Art der Veranstaltung oder ihren voraussichtlichen Verlauf Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass die Gefahr einer Störung von Recht und Ordnung oder der Beschädigung der Stadthalle und ihrer Einrichtung besteht;
 - b) der Mieter unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat, die vereinbarten Zahlungsfristen nicht einhält, die Räume unbefugt untervermietet oder gegen andere vertragliche Pflichten verstößt.
- 8.3 Erklärt die Stadt Weinheim ihren Rücktritt, so haftet der Mieter für alle der Stadt Weinheim entstandenen Kosten und die durch den Veranstaltungsausfall entstandenen Schäden. Dem Mieter stehen keine Schadenersatzansprüche zu.

9. Rücktritt des Mieters

- 9.1 Der Mieter kann ohne Begründung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- 9.2 Erklärt der Mieter seinen Rücktritt
- nicht mindestens drei Monaten vor dem vereinbarten Termin, so ist er zur Zahlung von 25% der Grundmiete verpflichtet.
 - innerhalb von zwei Monaten vor dem vereinbarten Termin, so ist er zur Zahlung von 50% der Grundmiete verpflichtet.
 - ab vier Wochen vor dem vereinbarten Termin, ist er zur Zahlung der vollen Grundmiete verpflichtet.
- 9.3 Darüber hinaus sind die der Stadt Weinheim bis dahin entstandenen Kosten vom Mieter zu tragen.

10. Haftung

- 10.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung von der Vorbereitung bis zur Abwicklung.
- 10.2 Die Räume werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Mieter muss sich vom ordnungsgemäßen Zustand für den vorgesehenen Verwendungszweck überzeugen. Festgestellte Schäden sind anzuzeigen. Der Mieter haftet der Stadt Weinheim gegenüber für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Beschädigungen der Mietsache sowie für den Verlust von mitvermieteten Sachen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte verursacht werden. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- oder Aufräumarbeiten. Eventuelle Schäden werden von der Stadt Weinheim auf Kosten des Mieters behoben.
- 10.3 Der Mieter haftet uneingeschränkt für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und der Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher oder sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Stadt Weinheim von allen Haftpflicht- und Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden einschließlich der Prozess- und Nebenkosten, freizustellen, es sei denn, die Stadt Weinheim ist nach Maßgabe der Ziff. 10.4 für den Schaden verantwortlich. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungs- und Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Weinheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Weinheim, deren gesetzliche Vertreter, Bedienstete oder Erfüllungsgehilfen, soweit nicht die Stadt Weinheim nach Maßgabe der Ziff. 10.4 verantwortlich ist. Der Mieter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt, nachzuweisen.

- 10.4 Für Personenschäden, welche dem Mieter, seinen Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder den Besuchern der Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter, Bedienstete oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Weinheim, deren gesetzliche Vertreter, Bedienstete oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- 10.5 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Weinheim als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- 10.6 Die Stadt Weinheim übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, es sei denn, diese wurden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt Weinheim beschädigt oder zerstört. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit alle mitgebrachten Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Weinheim die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen.
- 10.7 Durch polizeiliche Anordnungen werden die Verpflichtungen des Mieters gegenüber der Stadt Weinheim nicht aufgehoben und Ersatzansprüche nicht begründet.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Von diesen allgemeinen Vertragsbedingungen kann durch besondere schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Vertragsänderungen bedürfen jedoch der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- 11.2 Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB.
- 11.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Weinheim.

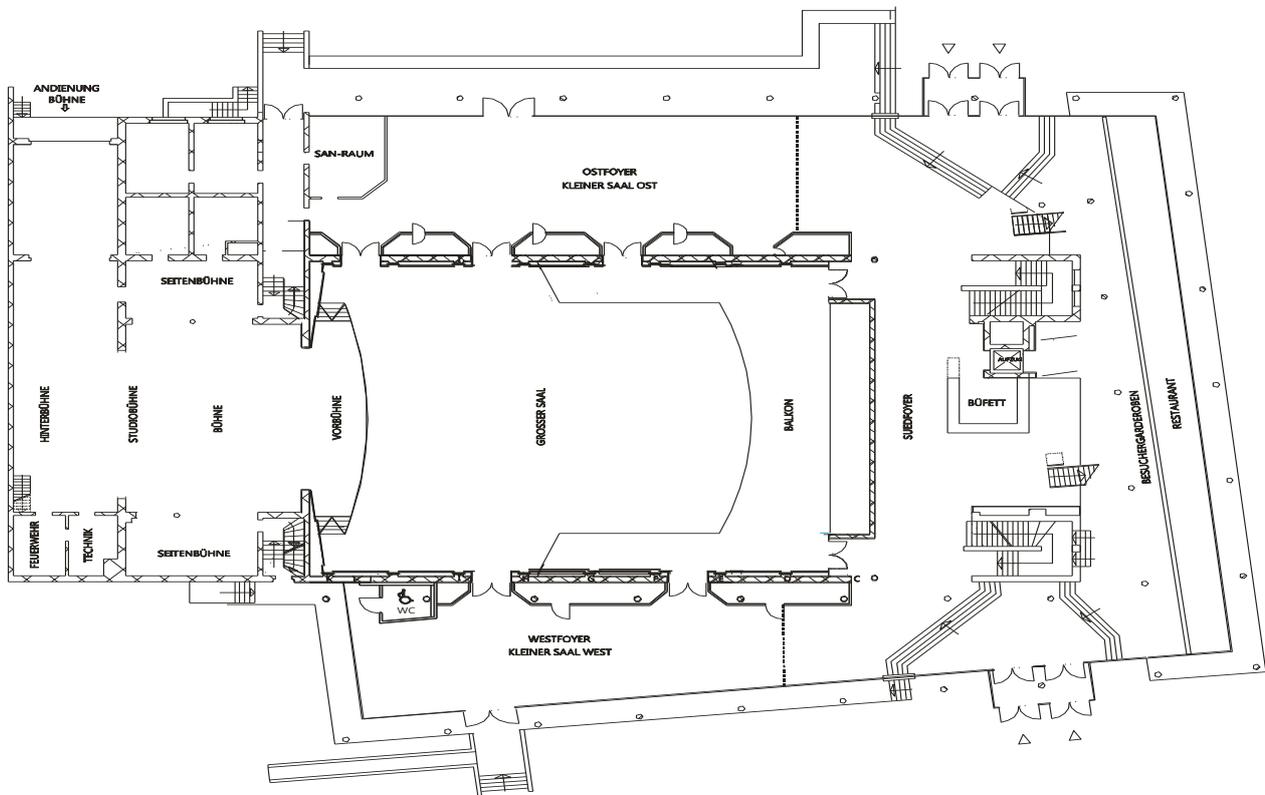
C Mietpreisliste der Stadthalle Weinheim

1. Grundmiete

Für die Überlassung der Räumlichkeiten der Stadthalle wird eine Grundmiete entsprechend dieser Mietpreisliste erhoben.

Die Grundmiete gilt für eine Mietdauer von 6 Stunden und beinhaltet folgende Leistungen:

- ◆ Lüftung/Heizung
- ◆ Bühnennutzung
- ◆ Hintergrundbeschallung
- ◆ Bestuhlung/Betischung gemäß Mieter nach amtlichem Bestuhlungsplan/ Versammlungsstättenverordnung
- ◆ Standard Endreinigung
- ◆ Künstlergarderobennutzung im Bühnenbereich (Garderobe 1 und 2)
- ◆ Garderobennutzung ohne Personal und Haftung
- ◆ bei einer Nutzung des großen Saals: Foyer als Wandelhalle sowie Vorbühne
- ◆ ein Haustechniker



Mietpreise für die Grundmieten und jede weitere darüber hinausgehende Stunde:

Großer Saal mit Foyers als Wandelhalle und Balkon	800,00 €
jede weitere angefangene Stunde	80,00 €
Großer Saal mit Foyers als Wandelhalle	700,00 €
jede weitere angefangene Stunde	70,00 €
Studiobühne	400,00 €
jede weitere angefangene Stunde	40,00 €
Foyer	400,00 €
jede weitere angefangene Stunde	40,00 €
Kleiner Saal (Ost/West)	250,00 €
jede weitere angefangene Stunde	25,00 €

Kostenpflichtige Zusatzleistungen

◆ Theke inkl. 6 Stehtischen und Nebenkosten*	100,00 €/Tag
◆ Küche als Aufbereitungsküche inkl. Nebenkosten*	150,00 €/Tag
◆ Getränk Kühlhaus ohne Anmietung von Theke oder Küche*	25,00 €/Tag
◆ Garderobe zur Selbstbewirtschaftung	25,00 €/Tag
◆ Benutzung des Flügels inkl. Stimmung	200,00 €/Tag
◆ Nutzung je zusätzliche Künstlergarderobe	10,00 €/Tag
◆ hausinterne Bühnentechnik	50,00 €/Tag
◆ hausinterne Lichttechnik	50,00 €/Tag
◆ hausinterne Tontechnik	50,00 €/Tag
◆ Beamer Großer Saal	200,00 €/Tag
◆ Beamer Kleiner Saal	50,00 €/Tag
◆ Nutzung des Orchestergrabens	100,00 €/Tag
◆ Verwendung pro Kraftstromanschluss Foyer/Außenbereich	15,00 €/Tag
◆ Bestuhlung/Betischung Foyer (bei Anmietung Großer Saal)	50,00 €/Tag
◆ Foyer zu Ausstellungszwecken (bei Anmietung Großer Saal)	50,00 €/Tag
◆ zusätzlicher Reinigung	nach Aufwand
◆ zusätzliche Entsorgung Müll	nach Aufwand

*Getränke können nach Rücksprache mit der Haustechnik werktags zwischen 9.00 und 13.00 Uhr angeliefert werden. Die Verwendung von Einweggeschirr ist untersagt.

Hinsichtlich der Mietpreise für zusätzliche Technik und Dienstleistung gelten die Regelungen gemäß Anlage 2 die Bestandteil der Benutzungsordnung ist.

Brandsicherheitsdienst durch die Feuerwehr Weinheim. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Feuerwehr Weinheim.

Auf die genannten Mietpreise wird mit Ausnahme der Brandsicherheitswache die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.